



Abgrenzung zwischen jugendhilferechtlicher Leistungspflicht und dem Nachrang gegenüber dem öffentlichen Schulsystem

Dr. Andreas Dexheimer

Jugendhilfe. Jg./Bd. 63, Heft 5. S. 496–499.

JAHR

2025

TYP

Fachaufsatz

AUTORENSCHAFT

Dexheimer, Andreas

INHALT

403 EDITORIAL

THEMA

- 405 Verselbstständigung und Leaving Care – ein altbekanntes Thema? (ANDREA NAGY)
- 411 »Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe in Gestalt der Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII (JAN KEPERT)
- 415 Die Bedeutung von Resilienz im Leaving-Care-Prozess (JANA STRAHLER)
- 421 Epic Steps! (STEFAN EBERITZSCH, NIJA BÖCKLER, MELIKE HOCAOGLU, MANUEL WIRTH UND CÉLINE NEUBIG)
- 428 Careleaver*innen im Hochschulstudium (RENATE STOHLER UND KARIN WERNER)
- 434 Bildungschancen und Bildungswege von Care Leavers (STEPHAN STING UND GEORG STREISSGÜRTL)
- 440 Coachingprogramme für Care Leaver (ROBERT FRIETSCH)
- 449 Politische Bildung in der Jugendhilfe (JUTTA KEBLER)
- 459 Aufsatz Leaving Care in kommunaler Verantwortung (ANNE BANZHAF UND TABEA MÖLLER)
- 466 Careleaver im Übergang (CINDY MENDE UND STEFFEN GLOWA)
- 473 »Coming out... und so!« (SVEN NORENKEMPER)
- 478 Ressourcen in den Hilfen zur Erziehung mit passgenauem Elterntaining stärken und schonen (SILKE RIECKENBERG UND REINHARD WÜBBE-LANGE)

483 TRENDS UND BERICHTE

Jugendsexualität in der Heimerziehung – Von der Problematisierung zum differenzierten Diskurs (KARLA VERLINDEN, ISABELL NEUBER, TABEA RENGER, MARIE LUISE TIETZE UND TAMARA ZIEGS)

493 LITERATUR UND MEDIEN

496 AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

Aktuelle Rechtsprechung zum Jugendhilferecht

III-IV TERMINE

Aktuelle Rechtsprechung zum Jugendhilferecht

Andreas Dexheimer

Abgrenzung zwischen jugendhilferechtlicher Leistungspflicht und dem Nachrang gegenüber dem öffentlichen Schulsystem

1. Einleitung¹

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 05.08.2025 (19 K 1875/25) behandelt die Frage, ob die Kosten einer Privatschule im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII vom Jugendamt zu übernehmen sind. Im Zentrum steht dabei die Reichweite des Nachranggrundsatzes nach § 10 Abs. 1 SGB VIII sowie die Voraussetzungen einer zulässigen Selbstbeschaffung gem. § 36a Abs. 3 SGB VIII.

Der Fall ist eingebettet in die immer wieder auftretende Problematik, dass das öffentliche Schulsystem nicht in jedem Einzelfall die besonderen Bedarfe seelisch behinderter Kinder decken kann. Die Entscheidung gewinnt vor allem deshalb Bedeutung, weil sie einerseits die Pflichten der Jugendämter zur aktiven Suche nach einer bedarfsgerechten öffentlichen Alternative präzisiert und andererseits die Mitwirkungspflichten der Eltern im Hilfeplanverfahren konkretisiert. Sie zeigt die Spannungsfelder zwischen Jugendhilfe und Schulverwaltung auf und leistet damit einen Beitrag zur Klärung der rechtlichen Grenzen des Nachranggrundsatzes.

2. Leitsatz

Das Gericht hat klargestellt, dass ein seelisch behindertes Kind nur dann auf das öffentliche Schulsystem verwiesen werden darf, wenn dort eine bedarfsdeckende Hilfe in

rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht auch tatsächlich zur Verfügung steht. Der bloße Hinweis auf abstrakte Fördermöglichkeiten genügt nicht. Zugleich betont das Gericht, dass eine Selbstbeschaffung unzulässig ist, wenn die Mitwirkungspflichten der Leistungsberechtigten im Hilfeplanverfahren nicht erfüllt wurden und das Jugendamt deshalb nicht in die Lage versetzt wird, die Geeignetheit der Hilfe im Zusammenwirken aller Beteiligten zu prüfen.

3. Tenor

Die Beklagte wurde verpflichtet, die Kosten der Beschulung der Klägerin an einer Privatschule für das zweite Halbjahr des Schuljahres 2024/2025 zu übernehmen. Im Übrigen wies das Gericht die Klage ab. Die Kosten des Verfahrens tragen Klägerin und Beklagte jeweils zur Hälfte. Die Zuziehung eines Rechtsanwalts im Vorverfahren wurde für notwendig erklärt; das Urteil ist im Hinblick auf die Kosten vorläufig vollstreckbar.

4. Sachverhalt

Die Klägerin, eine Schülerin mit diagnostizierter mittelgradiger Depression und Panikstörung, hatte erhebliche Fehlzeiten an ihrer bisherigen Gesamtschule (754 Stunden im Schuljahr 2023/2024). Bereits ihre behandelnde Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin hatte dringend empfohlen, den Regelschulbetrieb zu verlassen und eine Beschulung in kleinem Rahmen oder in hy-

¹ Die Formulierungen in diesem Text wurden mit Unterstützung von OpenAIs ChatGPT-Sprachmodell erstellt.